



Statuten

Des Vereins Pflegewohngruppen Buttisholz

Genderanmerkung:

Diese Statuten sind überwiegend in weiblicher Form abgefasst. Alle Inhalte gelten sinngemäss auch für Männer.

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **Verein Pflegewohngruppen Buttisholz** im Folgenden als „Verein“ bezeichnet, besteht ein im Sinne von Art. 60 ff ZGB gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Buttisholz.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die stationäre Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in Buttisholz und führt hierzu im Leistungsauftrag der Gemeinde Buttisholz Pflegewohngruppen.
- 2.2 Der Verein kann weitere Dienstleistungen anbieten oder unterstützen, wenn sie pflege- und betreuungsbedürftigen Personen der Gemeinde Buttisholz dienen und in der Gemeinde ein Bedürfnis darstellen.
- Er kann Mitglied von Dachverbänden sein.
- Aufgaben, Funktion und Organisation werden in entsprechenden Reglementen und in der Taxordnung geregelt.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Sie beginnt ohne weitere Formalitäten mit der Einzahlung des ersten Jahresbeitrages.
- Der Verein kennt nur Einzelmitglieder.
- 3.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt schriftlich oder automatisch zufolge Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- 3.3 Es wird ein Mitgliederregister geführt.

Art. 4 Organe

- 4.1 Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Revisionsstelle

Art. 5 Generalversammlung

- 5.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- 5.2 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand beschliesst, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

- 5.3 Die Einladung der Mitglieder erfolgt 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich. Mit der Einladung werden die Traktanden bekanntgegeben.
- 5.4 Anträge von Mitgliedern können dem Vorstand jederzeit, bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung, schriftlich eingereicht werden.
- 5.5 Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Revisionsstelle
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins
- 5.6 An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für juristische Personen übt eine von ihnen bezeichnete Vertretung, welche nicht Vereinsmitglied sein muss, das Stimmrecht aus. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- 5.7 Bei Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.8 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden der Generalversammlung der Stichentscheid zu.
- 5.9 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 6 Vorstand**
- 6.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon ein Mitglied des Gemeinderates Buttisholz Einsitz nehmen kann.
- 6.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 6.3 Der Vorstand ist jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 6.4 Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.
- 6.5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Organisation, Führung des Vereinsgeschäftes und Vertretung nach aussen
 - b) Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung
 - c) Vorbereitung der Generalversammlung
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - e) Verantwortung für die strategische Qualitätssicherung
 - f) Einstellung der Betriebsleitung der Pflegewohngruppen
 - g) Erlass der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Stellenbeschreibung der Betriebsleitung
 - h) Besorgung der nötigen Räumlichkeiten und Unterzeichnung der Mietverträge

- i) Ausarbeitung von Reglementen
- j) Ernennung von Ausschüssen oder Delegationen
- k) Genehmigung der Taxordnung
- l) Genehmigung des Jahresbudgets und der Finanzplanung sowie Controlling der laufenden Rechnung

- 6.6 Die detaillierten Aufgaben des Vorstandes sind in einer von ihm erlassenen Geschäftsordnung geregelt.
- 6.7 Sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschliesst, zeichnet die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv zu Zweien.
- 6.8 Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden (mit Stichentscheid der sitzungsleitenden Präsidentin, bzw. deren Vertretung.)
- 6.9 Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder lehnt sich an die Besoldungsverordnung der Gemeinde Buttisholz an.
- 6.10 Die Betriebsleitung der Pflegewohngruppen nimmt an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teil.

Art. 7 Revisionsstelle

- 7.1 Eine dem Revisionsaufsichtsgesetz unterstellte Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung des Vereins sowie die Betriebsrechnung.
- 7.2 Solange die Kriterien der ordentlichen Revision nicht erreicht werden (Art. 727 ff OR), findet die Revision im Rahmen einer eingeschränkten Revision statt.
- 7.3 Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

Art. 8 Finanzen

- 8.1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) freiwillige Beiträge und Spenden
 - c) Sonstige Einnahmen
- 8.2 Verein und Betrieb führen eine voneinander abgegrenzte Jahresrechnung.

Art. 9 Haftung

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins Pflegewohngruppen Buttisholz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 10 Rechnungsjahr

10.1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Vereinsauflösung

11.1 Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmenden erforderlich.

11.2 Kapital und Akten sind einer Nachfolgeträgerschaft mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen oder, falls innert der Liquidationsperiode keine entsprechende Organisation benannt werden kann, dem Gemeinderat von Buttisholz in Verwahrung zu geben.

Der Gemeinderat kann nach Ablauf von 5 Jahren seit Auflösungsbeschluss des Vereins das Vermögen einer anderen wohltätigen Verwendung zuführen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

12.1 Die vorliegenden Statuten ersetzen alle Vorangehenden.

12.2 Sie wurden an der Generalversammlung vom 1. Mai 2018 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Buttisholz, 1. Mai 2018

Unterschriften:



Claudia Stocker
Präsidentin



Franz Buser
Ressort Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation